



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des HSRVb. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Verbandsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen entsprechend § 5 der Satzung des HSRVb. Sie kann nur vom Ordentlichen Rudertag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Ordentliche Rudertag beschließt die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Ordentlichen Rudertages kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Alle Verbandsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge werden für ein Schuljahr erhoben und müssen bis zum 1. März des laufenden Schuljahres entrichtet werden.

- | | |
|--|------------------|
| a) Jeder Mitgliedsverein bzw. jede Rudergruppe einer Mitgliederschule zahlt im Schuljahr pro Schüler/-in | 1,50 Euro |
| b) Fördermitglieder zahlen im Schuljahr pro Einzelmitglied | mind. 10,00 Euro |

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Stichtag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Stichtag für die Mitgliederbestandserhebung ist der 1. Januar des laufenden Schuljahres.

(3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherungen, die der HSRVb für seine Verbandsmitglieder abgeschlossen hat. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Anzahl der Mitglieder ordnungsgemäß gemeldet und der Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet wurde.

(4) Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind vollständig zu zahlen.

(5) Jedes Verbandmitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach Erhalt der Beitragsrechnung Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den HSRVb zur Zahlung spätestens fällig bis zum 1. März des laufenden Schuljahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des HSRVb eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(6) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

(7) Wird ein neues Mitglied unterhalb eines Jahres in den HSRVb aufgenommen, muss der festgesetzte Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen für das laufende Schuljahr entrichtet werden.

Beschlossen auf dem Ordentlichen Rudertag am 27.02.2019